

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Ausgabe: Kiel den 31. März

1949

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

## II. Bekanntmachungen.

Kirchenkollekten im April 1949 (S. 25). — Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte (S. 25). — Reisekostenvergütung (S. 26). — Bezug (Zustellung) und Nachlieferung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins (S. 26). — Evangelisches Filmreferat der Britischen Zone (S. 26). — Richtlinien über die Freigabe der Orgeln zu Übungszwecken (S. 26). — Urkunde über die Benennung der evangelisch-lutherischen Zughagenkirchengemeinde in Kiel (S. 27). — Urkunde über die endgültige Ausparrung der Ortschaft Hummelbüttel aus der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg (S. 27). — Urkunde über die Bildung von Pfarrbezirken in der Kirchengemeinde Adelby, Propstei Flensburg (S. 27). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen (S. 27). — Urkunde über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde Kiel-Wik-Süd und Kiel-Wik-Nord (S. 27). — Urkunde über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quidborn, Propstei Pinneberg (S. 28). — Urkunde über die Anordnung betreffend den Anschluß der Kirchengemeinden Kiel-Gaarden, Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kiel-Pries, Kiel-Friedrichsort und der Zughagenkirchengemeinde Kiel an den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeindeverband Kiel (S. 28). — Gaben an Gemeindeglieder aus besonderem Anlaß (S. 28). — Lutherische Theologentagung in Bad Boll (S. 28). — Ökumenisches Treffen vom 28. April bis 1. Mai 1949 in Schleswig (S. 29). — Werbung für Arbeitsplätze Schwerbeschädigter (S. 29). — Heimatgottesdienst für ehemalige Bessarabiendeutsche (S. 29). — Gottesdienstordnung (S. 29). — Tagung für Kinder-gottesdienst 1949 (S. 30). — Ausschreibung einer Pfarrstelle (S. 30). — Ausschreibung einer Kirchenmusterstelle (S. 30). Empfehlenswerte Schriften (S. 30).

## III. Personalien (S. 30).

Beilagen: 1. Veröffentlichung des Amtes für Gemeindeaufbau betr. Leben der Jugend in der Gemeinde und von der Einsegnung der Ehe.

2. Aufruf des Landesarbeitsamtes Schleswig-Holstein.

## BEKANNTMACHUNGEN

### Kirchenkollekten im April 1949.

Kiel, den 29. März 1949.

In den Einsegnungsgottesdiensten gedenkt die Gemeinde ihrer Jugend und bezeugt, daß nur durch die Kräfte des Evangeliums ihr recht geholfen werden kann. Wo sie der Jugend vorenthalten werden, da ist Jugendnot. Wo sie ihr zuteil werden, da ist Jugendfreude und Jugendkraft. So führt uns das Opfer für die kirchliche Jugendarbeit mitten hinein in die Entscheidung, was unserer Jugend heute vor allem gegeben werden muß. Wir können ihr viel Not, Sorge und Leid unserer Zeit nicht ersparen. Aber wir dürfen mit unserm Opfer Herz und Hände denen füllen, die unserer Jugend die Kräfte Gottes nahebringen wollen im Evangelium von Jesus Christus.

Am Karfreitag wird der Gemeinde aufs neue aller Inhalt christlicher Verkündigung deutlich: „Laßt euch versöhnen mit Gott.“ Wer ihr das Herz erschlossen hat, dem wird vielleicht gerade am Karfreitag offenbar: Das ist das Eine, das not tut; das müßte ganz anders hinein in unseres Volkes Herz und Seele! Will es uns da nicht nahegehen, daß wir im gottesdienstlichen Opfer der landeskirchlichen Notstände gedenken? An wieviel Orten fehlen uns immer noch Ältäre und Kanzeln und Männer, die an ihnen Dienst tun! Wieviel Aufgaben bleiben immer wieder unerfüllt, weil die Kirche Christi mehr, als recht ist, das Kleid irdischer Armut zu tragen von uns gehalten wird! Sie hat wirklich Grund genug, an diesem Tage uns ihrer eigene Not ans Herz zu legen.

Um ersten Ostertage sehen wir die ersten Zeugen der frohen Botschaft über Grab und Gram — es waren Frauen. Und seit den Tagen der ersten Gemeinde sind Frauen Boten des Auferstandenen geblieben, so, wie es ihnen besonders gegeben ist,

nicht mit großen Worten, aber mit tätiger Liebe. Wir denken an unsere lieben Schwestern. Wir nehmen in unser eigen Liebestun die Stätten ihrer Ausbildung und Sammlung, die Diakonissenanstalten in Altona und Flensburg. Jede Gabe am großen Freudentag der Ostern soll ihren Segensweg gehen in die Stuben der Armut, an die Betten der Kranken, in den Kampf mit aller Not unserer Tage, die nach stiller, tätiger, christlicher Liebe verlangt, auf daß der Sieg Jesu Christi offenbar werde über allem Todesdunkel der Zeit.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß.

J.-Nr. 4368 (Dez. IV)

### Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte.

Kiel, den 8. März 1949.

Es wird bekanntgegeben, daß die Landesregierung Schleswig-Holstein — Ministerium des Innern — unter dem 25. Februar 1949 — I/22 K 3060/Kiel/118 — über den Antrag des Landeskirchenamtes auf Ermäßigung der Vergnügungssteuer für Kirchenkonzerte im Jahre 1949 in folgender Weise entschieden hat:

„Für Ihre Kirchenkonzertveranstaltungen im Bereich des Landes Schleswig-Holstein werden die Voraussetzungen für die Ermäßigung der Vergnügungssteuer auf 5% des Eintrittspreises unter gleichzeitigem Wegfall des 25%igen Steuerzuschlags anerkannt. Die Anerkennung gilt widerruflich bis zum 31. Dezember 1949 und kann spätestens einen Monat vor Ablauf dieser Zeit erneut beantragt werden.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

J.-Nr. 3043 (Dez. I) Bührke.

## Reisekostenvergütung.

Kiel, den 17. März 1949.

Laut Beschluß der Kirchenleitung vom 11. März 1949 wird die Kürzung der Tage- und der Übernachtungsgelder, die gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 23. Juli 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 53) angeordnet war, für Dienstaufreisen außerhalb der schleswig-holsteinischen Landeskirche aufgehoben. Die Kürzungsanordnung bleibt damit nur noch für Dienstreifen innerhalb der Landeskirche in Kraft.

Die vollen Sätze des Tages- und Übernachtungsgeldes sind in der Bekanntmachung vom 26. April 1948 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 35) abgedruckt, die gekürzten Sätze in der Bekanntmachung vom 22. April 1946 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 4).

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Bührke.

J.-Nr. 3422 (Dez. I)

Bezug (Zustellung) und Nachlieferung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 24. März 1949.

Die uns von der Post und der Buchdruckerei Schmidt & Klaunig in Kiel zugehenden Nachbestellungen einzelner Nummern des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes aus dem laufenden Jahr und aus vergangenen Jahren veranlassen uns, auf folgendes hinzuweisen:

Im Bezug des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes wird unterschieden zwischen den bei den Postämtern bestellten Zeitungstiteln (B-Stücke) sowie den unmittelbar beim Verlag (Landeskirchenamt) bestellten und von diesem bei den Postämtern eingewiesenen Zeitungstiteln (V-Stücke). Für V-Stücke kommen nur Kirchengemeinden, Propsteien und auch andere kirchliche und öffentliche Dienststellen in Betracht; in anderen Fällen ist die Bestellung des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes allein bei den Postämtern zu bewirken.

Die bei den Postämtern vorgenommenen Bestellungen gelten immer — soweit sie vor dem 20. Tage des dritten Monats eines jeden Quartals aufgegeben werden — vom Beginn des Quartals. Die in diesem Zeitraum erschienenen Nummern werden neu hinzukommenden Beziehern durch die Post nachgeliefert. Sofern eine neuerschienene Nummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes nicht zugestellt worden ist, oder sonstige Beanstandungen über unregelmäßige Belieferung zu erheben sind, muß der Bezieher bei der für seinen Wohnort zuständigen Postanstalt reklamieren. Wir haben von hier aus keinen Einfluß auf die Postzustellung von den einzelnen Abnahmepostämtern aus. Ebenso sind **Abbestellungen** — soweit es sich um B-Stücke handelt — bei den einzelnen Postämtern anzubringen. Handelt es sich dagegen um eine einmalige Nachbestellung einer oder mehrerer Nummern des laufenden Jahres oder alter Jahrgänge, bitten wir, diese unmittelbar an das Büro des Landeskirchenamts zu richten.

Zur Deckung aller uns durch Herstellung usw. entstehenden Kosten benötigen wir für jede Einzelnummer des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes den Betrag von 0,40 DM, den wir, entsprechend der Anzahl der nachbestellten Stücke, einschließlich des erforderlichen Portos entweder der Anforderung beizufügen oder an die Landeskirchenkasse (Konto 1065 bei der Landesbank und Girozentrale Schleswig-Holstein in Kiel oder Postcheckkonto Hamburg 139063) unter Angabe der Zweckbestimmung zu überweisen bitten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Bührke.

J.-Nr. 2445 (Dez. I)

## Evangelisches Filmreferat der Britischen Zone.

Kiel, den 10. März 1949.

Wir geben hiermit den Gemeinden Kenntnis von dem Aufbau des Evangelischen Filmreferats der Britischen Zone, Hamburg 1, Kreuzerstr. 6, Tel. Nr. 32 60 71. Das Filmreferat ist eine mit dem Einverständnis der Landeskirchen geschaffene kirchliche Arbeitsstelle, die unter dem Vorsth von Oberkirchenrat D. Knolle und der Leitung von Pastor Wilken sich die Aufgabe gesetzt hat, religiöse und volkstümlich wertvolle Filme den evangelischen Gemeinden zu zeigen. Das dafür ausgerüstete und eingesezte „Kirchliche Wandersfilmtheater“ bietet seinen Dienst auch den Gemeinden unseres Landes an und bringt regelmäßig auch eine kirchliche Jahreschau. In Kulturfilmern werden kirchliche Bau- und Kunstdenkmäler der Gemeinde lebendig gemacht.

Film und Rundfunk gehören zu den Mitteln, von denen heute Millionen täglich angesprochen werden. Auch diese Möglichkeiten der Darbietung sollten höheren Aufgaben als den rein unterhaltenden dienstbar sein und können dem Evangelium Raum geben. Auch an ihnen darf sich wie an Kunst und Musik erfüllen: Gott zur Ehre, dem Menschen zum Heil!

Wir empfehlen die Arbeit des Filmreferats unseren Gemeinden. Wir bringen in Erinnerung, daß in unserer Landeskirche Propst Hansen-Petersen der Beauftragte für Film und Rundfunk ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 2940 (Dez. IV)

Richtlinien über die Freigabe der Orgeln zu Übungszwecken.

Kiel, den 12. März 1949.

Nachstehende Richtlinien über die Freigabe von Orgeln zu Übungszwecken werden hiermit bekanntgegeben:

- 1) Die Benutzung der Orgel durch die im Amt befindlichen Kirchenmusiker ist im § 14 Absatz 2 Satz 1 der Allgemeinen Dienstamtsverordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 80) und in § 4 Absatz 2 Satz 1 und 2 des Mustervertrages für nebenamtliche Kirchenmusiker (vgl. Rundverfügung vom 15. November 1939 — C. 7074) geregelt.
- 2) Über die Benutzung der Orgel durch andere Personen hat der Kirchenvorstand zu entscheiden, der auch die Erstattung der entstehenden Unkosten und die Festsetzung einer Benutzungsgebühr zu regeln hat.

Soweit es sich um Personen handelt, die von amtierenden Kirchenmusikern Unterricht erhalten, erscheint wegen der in diesen Fällen vorhandenen Beaufichtigung durch die Kirchenmusiker eine sachgemäße Behandlung der Orgel gewährleistet. Es wird daher empfohlen, derartigen Anträgen ohne Weiteres stattzugeben. Die Genehmigung hierzu kann generell erteilt werden (vgl. § 14 Absatz 2 Satz 2 der Allgemeinen Dienstamtsverordnung für hauptberufliche Kirchenmusiker vom 19. Dezember 1941 und § 4 Absatz 2 Satz 3 des Mustervertrages für nebenamtliche Kirchenmusiker).

Soweit es sich um andere Personen handelt, insbesondere um solche, die sich in einer anderen kirchenmusikalischen Ausbildung befinden oder zu ihrer privaten Fortbildung die Orgel benutzen wollen, ist zu prüfen, ob die Gewähr für eine sachgemäße Behandlung der Orgel gegeben ist und der Zustand der Orgel eine zusätzliche Beanspruchung zuläßt.

Hierüber ist der amtierende Kirchenmusiker in jedem Falle zu hören. Dem Kirchenvorstand wird empfohlen, die Benutzung der Orgel zu gestatten, wenn deren Gefährdung nicht zu befürchten ist.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:  
Dr. E p h a.

J.-Nr. 3170 (Dez. III)

#### Urkunde

über die Benennung der evangelisch-lutherischen  
Zugenhagenkirchengemeinde in Kiel.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses der Propstei Kiel wird angeordnet:

Einziger Paragraph.

Der evangelisch-lutherischen Zugenhagenkirchengemeinde Kiel-Elserbek wird unter Abänderung der Errichtungsurkunde vom 9./13. Januar 1904 (Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl. S. 12) und der Urkunde über die Benennung der Kirchengemeinde Elserbek vom 11. März / 12. April 1918 (Kirchl. Gesetz- u. V.-Bl. S. 28) der Name Zugenhagenkirchengemeinde Kiel beigelegt.

Kiel, den 21. März 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
C a r s t e n s e n

J.-Nr. 3379 (Dez. II)

#### Urkunde

über die endgültige Ausparrung der Ortschaft Hummelsbüttel aus der Kirchengemeinde Niendorf, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Kirchenvertretung sowie nach Anhörung des Synodalausschusses und der bei der Grenzänderung beteiligten Gemeindeglieder wird mit Genehmigung der Kirchenleitung angeordnet:

##### § 1

Die Ortschaft Hummelsbüttel, welche durch Urkunde vom 19./20. Mai 1894 (Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 76) zwecks gastweiser Verbindung mit der Kirche zu Fuhsbüttel aus dem Kirchspiel Niendorf ausgeparrt ist, wird im Einvernehmen mit dem Landeskirchenrat der Hamburgischen Landeskirche hiermit endgültig aus der Kirchengemeinde Niendorf ausgeparrt.

##### § 2

Diese Urkunde tritt mit dem 1. April 1949 in Kraft.

Kiel, den 4. März 1949

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

(L. S.) In Vertretung: gez. C a r s t e n s e n.  
J.-Nr. 16181 (Dez. II)

Staatsaufsichtlich genehmigt.

Hamburg, den 10. März 1949.  
Senat der Hansestadt Hamburg  
Kirchenabteilung, Senatskanzlei  
(Unterschrift)

(L. S.)

Kiel, den 21. März 1949.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
C a r s t e n s e n

J.-Nr. 3368 (Dez. II)

#### Urkunde

über die Bildung von Pfarrbezirken in der Kirchengemeinde  
Abelby, Propstei Flensburg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

##### § 1

Die in der Kirchengemeinde Abelby bestehenden Seelsorgebezirke werden zu Pfarrbezirken erhoben.

Die Grenze zwischen dem der ersten Pfarrstelle zugehörigen Pfarrbezirk Abelby und dem der zweiten Pfarrstelle zugehörigen Pfarrbezirk Mürwik bildet die Straßenbahnlinie nach Glücksburg mit der Maßgabe, daß die Ortschaften Fruerlund und Engelsby zum Pfarrbezirk Abelby gehören.

##### § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 10. März 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
C a r s t e n s e n.

J.-Nr. 3237 (Dez. II)

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog, Propstei Süderdithmarschen.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

##### § 1

In der Kirchengemeinde Brunsbüttelkoog wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

##### § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 19. März 1949.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

(L. S.) In Vertretung: gez. C a r s t e n s e n.  
J.-Nr. 3625 (Dez. II)

Kiel, den 19. März 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein, Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 16. März 1949, V 10 b Nr. 461/49 — 05/002, unter der Voraussetzung, daß zusätzliche Haushaltsmittel des Landes nicht in Anspruch genommen werden, gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in Brunsbüttelkoog keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

In Vertretung:  
C a r s t e n s e n.

J.-Nr. 3625 (Dez. II)

#### Urkunde

über die Änderung des Namens der Kirchengemeinde  
Kiel-Wit-Süd und Kiel-Wit-Nord.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme des Kirchenvorstandes und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

Einziger Paragraph.

Den in ihren Grenzen durch die Urkunde vom 12. Juni 1948 — Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 51 — bestimmten Kirchengemeinden Kiel-Wit-Süd und Kiel-Wit-Nord wird

unter Abänderung der genannten Urkunde der Name Petruskirchengemeinde-Süd bzw. Petruskirchengemeinde-Nord beigelegt.

Kiel, den 29. März 1949.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 775 (Dez. II)

#### Urkunde

über die Errichtung einer zweiten Pfarrstelle in der Kirchengemeinde Quiddborn, Propstei Pinneberg.

Nach beschlußmäßiger Stellungnahme der kirchlichen Körperschaften und nach Anhörung des Synodalausschusses wird angeordnet:

#### § 1

In der Kirchengemeinde Quiddborn, Propstei Pinneberg, wird eine zweite Pfarrstelle errichtet.

#### § 2

Diese Urkunde tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Kiel, den 29. März 1949.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 4201 (Dez. II)

\*

Kiel, den 29. März 1949.

Vorstehende Urkunde wird, nachdem die Landesregierung Schleswig-Holstein Ministerium für Volksbildung, Allgemeine Abteilung, gemäß Schreiben vom 15. März 1949, V 10 b Nr. 460/49 — 05/002, gegen die Errichtung der zweiten Pfarrstelle in der Gemeinde Quiddborn keine Bedenken erhoben hat, hiermit veröffentlicht.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Carstensen

J.-Nr. 4201 (Dez. II)

#### Urkunde

über die Anordnung betreffend den Anschluß der Kirchengemeinden Kiel-Gaarden, Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kiel-Pries, Kiel-Friedrichsort und der Bugenhagenkirchengemeinde Kiel an den Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverband Kiel.

Nach beschlußmäßiger Zustimmung der Kirchenvorstände der Kirchengemeinden Kiel-Gaarden, Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kiel-Pries, Kiel-Friedrichsort und der Bugenhagenkirchengemeinde-Kiel sowie des Verbandsausschusses des Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverbandes Kiel wird folgende Anordnung getroffen:

#### § 1

Die Kirchengemeinden Kiel-Gaarden, Kiel-Neumühlen-Dietrichsdorf, Kiel-Pries, Kiel-Friedrichsort und die Bugenhagenkirchengemeinde Kiel werden dem Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinerverband Kiel angeschlossen.

#### § 2

Der Verbandsausschuß wird um insgesamt 6 Mitglieder, und zwar 2 geistliche und 4 weltliche Mitglieder, vermehrt. Der Verbandsausschuß wählt aus den Kirchenvorständen der im § 1 genannten Kirchengemeinden je 1 Mitglied, aus der Kirchengemeinde Kiel-Gaarden 2 Mitglieder, hinzu. Die Amtsperiode der neu hinzugewählten Mitglieder endet gleichzeitig mit der der übrigen Mitglieder des Verbandsausschusses.

Alsdann erfolgt Neuwahl auch dieser Mitglieder nach Maßgabe der Satzung vom 22. April 1947 (Kirchliches Gesetz und

Verordnungsblatt Seite 38). Von den dann zu wählenden Mitgliedern des Verbandsausschusses müssen 4 und dürfen nicht mehr als 6 den im § 1 genannten Kirchengemeinden angehören.

#### § 3

Die Liegenschaften und Gebäude der im § 1 genannten Gemeinden gehen in das Eigentum des Kirchengemeinerverbandes über. Sie stehen aber den Gemeinden nach Maßgabe ihrer Zweckbestimmung zur Verfügung.

#### § 4

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1949 in Kraft.

Kiel, den 10. Februar 1949.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

In Vertretung: gez. Carstensen.

J.-Nr. 1569 (Dez. II)

\*

Von staatsaufsichtswegen genehmigt!

Kiel den 15. III. 1949.

Landesregierung Schleswig-Holstein

Ministerium für Volksbildung

Allgemeine Abteilung

(Siegel) Im Auftrage: gez. v. Plotho.

— V 10 b Nr. 262/49—05/007 —

\*

Kiel, den 29. März 1949.

Vorstehende Urkunde wird hiermit veröffentlicht.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt**

In Vertretung:

Carstensen.

J.-Nr. 4199 (Dez. II)

Gaben an Gemeindeglieder aus besonderem Anlaß.

Kiel, den 17. März 1949.

Es ist in unserer Landeskirche Brauch geworden, daß außerordentliche Gedenktage (Diamantene und noch spätere Hochzeitstage, hohes Alter bei im Gemeindeleben besonders verdienten Personen, kirchliche Jubiläen bei Angestellten und ehrenamtlichen Mitarbeitern) durch eine Gabe von Seiten der Landeskirche bedacht wurden. Diese Gabe wurde in den letzten Jahren aus naheliegendem Grunde in Geld bewilligt. Wir sind zu unserer Freude heute wieder in der Lage, eine Erinnerungsgabe mit Widmung den betreffenden Personen zugehen zu lassen. Die Kirchenvorstände wollen den Herren Bischöfen rechtzeitig die nötigen Mitteilungen über den Synodalausschuß zugehen lassen: Name mit Vorname, Anlaß, Wohnort und Alter. Goldene Hochzeitstage sind den Herren Präbpfen mitzuteilen; diese fertigen von sich aus die entsprechenden Glückwünsche aus.

**Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.**

Im Auftrage:

Brummaß

J.-Nr. 2328 (Dez. IV)

Lutherische Theologentagungen in Bad Boll.

Kiel, den 30. März 1949.

Wie im vorigen Jahre — vgl. Rundverfügung der Kirchenleitung an die Synodalausschüsse vom 17. April 1948, Nr. 361 — sind auch 1949 vier Theologentagungen in Bad Boll geplant. Im Auftrag der Kirchenleitung geben wir den Plan bekannt:

I. Tagung: „Der christliche Anspruch auf die Schule im Staatsleben“, Vorsitz: UELRD: 1. bis 10. Juni 1949. Die Teilnahme ist auch interessierten Personen aus der Lehrerschaft nahezu legen.

- II. Tagung: „Die Lutherische Kirche im gegenwärtigen Weltbild“, Vorsitz: Amerikanisches Nationalkomitee des Lutherischen Weltbundes: 12. bis 21. Juni 1949.
- III. Tagung: „Lutherische Lehre nach Schrift und Bekenntnis“, Vorsitz: Missourisynode: 23. Juni bis 2. Juli 1949.
- IV. Tagung: „Lutherische Lehre nach Schrift und Bekenntnis“, Vorsitz: Missourisynode: 4. bis 13. Juli 1949.

Wie im Vorjahre sind die Referate und Korreferate unter amerikanische und deutsche lutherische Theologen verteilt. Unserer Landeskirche stehen für jede der Tagungen 10 Teilnehmerplätze zur Verfügung.

Von den vorjährigen Teilnehmern sind uns umfangreiche Berichte zugegangen, die ausnahmslos dankbar die ihnen gewordenen Anregungen anerkennen. So glauben wir in diesem Jahre erst recht die Teilnahme empfehlen zu können. Wir tun es mit Nachdruck.

Wie die Kosten bestritten werden, ist uns noch nicht bekannt. Es besteht begründete Hoffnung, daß sie gering und für jeden Teilnehmer erträglich sind. Wir bitten aber schon jetzt die Herren Geistlichen, die Teilnahme an einem dieser Kurse erwägen zu wollen. Alle Anmeldungen sind den Herrn Propsten bis zum 10. April einzusenden. Diese wollen nach einer durch sie selbst vorzunehmenden Auslese — falls in einer Propstei mehr als 4 Teilnehmer gemeldet sein sollten — uns die Meldungen bis spätestens 15. April weiterreichen; die Termine sind endgültig und nicht zu überschreiten. Wir werden im Einvernehmen mit der Kirchenleitung die abschließende Verteilung vornehmen und zum 1. Mai den Herren Propsten mitteilen. Die Anmeldelisten müssen Geburtsdatum und genaue Anschrift enthalten.

Die Mitteilung über die Tagungen durch den leitenden Bischof der AELKD schließt mit folgendem Satz, dem wir uns mit warmer Empfehlung anschließen:

Wir halten die Tatsache, daß in diesem Jahr das gesamte amerikanische Luthertum die geplanten Tagungen verantwortlich zu tragen bereit ist, für eine so bedeutsame, daß wir die Hoffnung aussprechen dürfen, die lutherischen Kirchen möchten sich ebenfalls mit Freude hinter dieses Beginnen stellen und durch vollständige Besichtigung der Tagungen und durch sonstige Unterstützung und Mitarbeit das Gelingen derselben verantwortl. fördern.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Brumma d.

J.-Nr. 4459 (Dez. IV)

Ökumenisches Treffen vom 28. 4. — 1. 5. 1949 in Schleswig.  
Kiel, den 23. März 1949.

Die Evang. Akademie Schleswig-Holstein (Geschäftsführung P. Lic. Heyer, Schleswig, Stadtweg 88) teilt mit:

In Schleswig-Holstein und den angrenzenden Hansestädten hat sich unter den lutherischen Christen ein immer größerer Kreis gebildet, der in Begegnungen, die der Krieg und die ökumenische Offenheit der Kirchen mit sich brachte, einen tiefen Eindruck von dem Glauben und dem Gottesdienst der russisch-orthodoxen Kirche empfangen hat und das Gespräch mit den russisch-orthodoxen Brüdern sucht. Auf der anderen Seite sind russisch-orthodoxe Bischöfe, Priester und Gläubige durch Kriegsschicksale zu uns verschlagen worden, die ihr Los als einen Fingerzeig Gottes ansehen, die Begegnung mit den lutherischen Christen des Landes zu suchen. Darum laden wir beide Teile der Christenheit in unserem Lande zu einer gemeinsamen Tagung in Schleswig ein.

Die wichtigsten Themen, die zur Abhandlung kommen werden und den Anstoß zu den Rundgesprächen geben sollen, sind die folgenden: Das Bild vom Menschen in der orthodoxen und lutherischen Christenheit — Die Wirklichkeit Satans und die Erlösung durch Christus, unser gemeinsamer Glaube — Die göttliche Liturgie des Heiligen Chrysostomus — Gestalt und Sinn der Ikone — Das Wächertum vom heiligen Berge Athos — Die wunderbare Hilfe der Heiligen — Die beiden Bekenntnisse werden sich mit einem orthodoxen Vortrag über Sympathie und Kritik der orthodoxen Kirche gegenüber dem Luthertum und mit einer lutherischen Selbstdarstellung für den orthodoxen Hörer gegenüberstellen. Lutherische Gottesdienste im hohen Chor des Doms und orthodoxe Gottesdienste mit orthodoxen Chören in der orthodoxen Kirche im Graulkofter werden die Teilnehmer des Treffens vereinigen. An jedem Morgen wird ein Text aus den Kirchenvätern interpretiert werden. Der orthodoxe Bischof von Hamburg Kyrill beabsichtigt, bei der Liturgie die Predigt zu halten. Die Vortragenden sind in der Hauptsache Geistliche der beiden Kirchen, die sich mit den vorliegenden Fragen besonders befaßt haben. Die Gesamtkosten der Tagung 12.— DM. Die Anmeldungen sind nach Schleswig, Stadtweg 88, erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 3645 (Dez. IV)

Werbung für Arbeitsplätze Schwerbeschädigter.

Kiel, den 30. März 1949.

Das Landesarbeitsamt hat kirchliche Stellen um Mithilfe gebeten für seine Werbung: „Schafft Arbeitsplätze für Schwerbeschädigte“. Wir haben uns dieser Bitte nicht versagt und uns entschlossen, die Gemeinden um eine Unterstützung dieser Werbung durch besondere Kanzelabkündigung in den Karfreitagsgottesdiensten zu bitten. Ein Schriftsatz, den uns das Landesarbeitsamt zur Verfügung gestellt hat, liegt dieser Auflage bei.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 4180 (Dez. IV)

Heimatgottesdienst für ehemalige Bessarabiendeutsche.

Kiel, den 16. März 1949.

Auf Antrag des Hilfskomitees der evangelisch-lutherischen Deutschen aus Bessarabien und der Dobrußscha ist Pastor Lucas in Kethwischdorf bei Bad Oldesloe ermächtigt worden, einmal Sonntags im Monat für seine Landsleute an dafür geeigneten Orten unseres Kirchengebietes Heimatgottesdienste zu halten. Wir bitten die Kirchenvorstände von diesem Angebot Gebrauch zu machen und rechtzeitig sich dieserhalb mit Pastor Lucas unmittelbar zu verständigen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Brumma d.

J.-Nr. 3552 (Dez. IV)

Gottesdienstordnung.

Kiel, den 17. März 1949.

Die von der Liturgischen Kammer unserer Landeskirche neu herausgegebene Gottesdienstordnung (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1949, Seite 3) ist von Pastoren, Organisten und Gemeindegliedern zum Teil sehr dankbar begrüßt, zum Teil aber auch noch nicht genügend beachtet worden. Wir empfehlen aufs neue ihren Bezug. Das sehr preiswerte Angebot kann vom Verlag nur bei einer größeren Bestellung aufrechterhalten werden. Da der Versand nicht mehr länger aufgeschoben werden kann, bit-

ten wir um umgehende Bestellung weiterer Stücke unmittelbar beim Evangelischen Verlag Reich und Heidrich, Hamburg, Schauenburger Str. 31, Bülow-Haus.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Brumma d.

J.-Nr. 3624 (Dez. IV)

Tagung für Kindergottesdienst 1949.

Kiel, den 21. März 1949.

Im Einvernehmen mit dem landeskirchlichen Beauftragten Propst i. R. Schütt in Bargteheide wird für den 20.—22. April 1949 zur Kindergottesdienstagung nach Preetz in das Predigerseminar eingeladen. Wir bitten besonders die Propsteibeauftragten aber auch sonst Pastoren, Mitarbeiter und Helferinnen um ihre Teilnahme.

Mittwoch, den 20. April, 16 Uhr Eröffnung.

17 Uhr Oberkonsistorialrat Brumma d., Die Liturgie des Kindergottesdienstes.

Donnerstag, den 21. April, 9 Uhr Biblische Textbehandlung, Pastor Christophersen.

10,15 Uhr Prof. Dr. Dr. Schneider, Das Sakrament der Taufe und die christliche Erziehung.

17 Uhr wie am 20. April.

Freitag, den 22. April, 9 Uhr wie am 21. April.

10,15 Uhr wie am 21. April.

11,30 Uhr Aussprache über das Referat Oberkonsistorialrat Brumma d.

Vorgesehen sind Aussprachen über die Arbeit unter Leitung des landeskirchlichen Beauftragten. Mitzubringen ist Bibel und Gesangbuch. Die Anmeldungen sind an das Predigerseminar Preetz, Kieler Straße 30, zu richten. Die Reisekosten können von der Kirchenkasse übernommen werden. Die Tagesverpflegung kostet 2,— DM. Bettzeug, Decken, Lebensmittelkarten nicht vergessen!

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:  
Brumma d.

J.-Nr. 3765 (Dez. IV)

Ausschreibung einer Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle Flensburg-St. Petri I, Propstei Flensburg, wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Gemeinde liegt im nördlichen Stadtteil von Flensburg. Die Besetzung erfolgt durch Wahl der Gemeinde nach Präsentation durch den Kirchenvorstand. Pastorat steht zur Verfügung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Synodal-Ausschuß in Flensburg einzusenden. Ablauf der Bewerbungsfrist 4 Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

J.-Nr. 3467 (Dez. II)

Ausschreibung einer Kirchenmusikerstelle.

Kiel, den 28. März 1949.

Die hauptberufliche Kirchenmusikerstelle an der Vicelinikirche in Kiel wird zur Bewerbung ausgeschrieben. In Betracht kommen Bewerber der Befähigungsnachweise A und B. Die Stelle wird zunächst im Angestelltenverhältnis besetzt mit der Möglichkeit einer späteren Übernahme in das Beamtenverhältnis. Bewerber, die besondere Befähigung auf dem Gebiet der Chorleitung und des Gemeindefingens haben sollen, wollen ihre Gesuche binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Vicelinikgemeinde in Kiel, Eichendorffstraße 43, einzureichen.

J.-Nr. 3914 (Dez. III)

Empfehlenswerte Schriften.

Die Männerarbeit der EKD gibt zur Vorbereitung der Pfarrer und Laienkräfte auf die Männerabende usw. ein Werkplanheft mit der Bezeichnung „Lofung und Weisung“ und eine Art Materialkartei mit regelmäßigen Ergänzungen heraus, in der Dinge behandelt werden, die für die Männerarbeit wichtig sind. Die Bestellung erfolgt durch den Beauftragten für Männerarbeit in unserer Landeskirche, Hamburg-Altona, Gr. Elbstraße 132. Die Übernahme der Kosten für dieses Arbeitsmaterial auf die Kirchenkasse wird hiermit allgemein genehmigt.

J.-Nr. 2960 (Dez. IV)

## PERSONALIEN

Ernannt:

Am 31. Januar 1949 der Pastor Günther Lucius, s. Z. in Düneberg, zum Pastor der Kirchengemeinde Hohenborn (2. Pfarrstelle) mit dem Amtssitz in Düneberg, Landes-superintendentur Lauenburg;

am 28. Februar 1949 der Pastor Helmut Zinner, s. Z. in Reinbek, zum Pastor der Kirchengemeinde Reinbek (2. Pfarrstelle), Propstei Stormarn;

am 17. März 1949 der Pastor Heinz Höppner, s. Z. in Uelvedsbüll, zum Pastor der Kirchengemeinde Uelvedsbüll, Propstei Eiderstedt.

Bestätigt:

Am 28. Februar 1949 die Wahl des Pastors Konrad Feige, s. Z. in Reitum/Sylt, zum Pastor der Kirchengemeinde Hamburg-Sasel, Propstei Stormarn.

Berufen:

Am 28. Februar 1949 der Pastor Harald Kieferitzky in Hamburg-Othmarschen in die Pfarrstelle für Seemannsmission in Hamburg-Altona.

In den Wartestand versetzt:

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1947 zum 1. März 1949 Pastor Hans Horstmann in Heide/Holstein;

Auf Grund des Kirchengesetzes vom 16. Oktober 1947 zum 1. April 1949 Pastor Paul Lienau in Landkirchen auf Fehmarn.

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Mai 1949 auf seinen Antrag Pastor Arthur Behndt in Risum.

Gestorben:

Am 23. Februar 1949 Pastor i. R. Dr. Wilhelm Bredt in Kiel. — Der Verstorbene war vom 26. Januar 1902 bis zu seiner zum 1. Oktober 1906 erfolgten Zuruhesetzung Pastor der Kirchengemeinde Quidbörn.